

RS Vwgh 1991/12/13 90/13/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
53 Wirtschaftsförderung

Norm

EStG 1972 §24 Abs1 Z1;
InvestPrämG §2 Abs3 Z4;
VwRallg;

Rechtssatz

Bei einem Produktionsunternehmen gehören zu den wesentlichen Grundlagen des Betriebes Betriebsgebäude (bzw Rechte an den Betriebsgebäuden), maschinelle Anlagen und Einrichtungen (Hinweis Schubert-Pokorny-Schuch-Quantschnigg, Einkommensteuerhandbuch 2, 556). Demgegenüber ist die Zurückbehaltung einer Beteiligung durch den Übergeber (in welcher Rechtsform auch immer) keine wesentliche Grundlage eines Produktionsbetriebes.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990130070.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at